



# GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall -

**zurück an:**

Gemeinde Obersontheim  
Friedhofsamt  
Rathausplatz 1  
74423 Obersontheim  
Fax-Nr. (07973) 696-35  
Monika.stachowiak@obersontheim.de

## **Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Gemeinde Obersontheim**

Hiermit beantrage ich gem. § 4 der Friedhofsatzung i. d. F. vom 18. Oktober 2018 die

- einmalige Zulassung
- 5-jährige Zulassung

einer gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Gemeinde Obersontheim als:

- Steinmetz / Bildhauer
- Bestattungsunternehmer
- Gärtner u.ä. zur gewerbsmäßigen Grabpflege
- sonstiges Gewerbe

**Name, Vorname / Firma**

---

**Straße, Hausnr.**

---

**PLZ, Ort**

---

**Tel.-Nr. / E-Mail:**

---

Meinem Antrag füge ich eine der folgenden Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise **aktuell gültig sind**. Änderungen während des Zulassungszeitraums teile ich der Gemeinde Obersontheim unverzüglich mit. Die einschlägigen Bestimmungen der derzeitigen Friedhofsatzung sind mir bekannt.

---

Ort, Datum Unterschrift, ggfs. Firmenstempel

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt **durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins**; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, **kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.**

Nach § 1 Abs. 2 der Bestattungsgebührensatz vom, 18. November 2015 i.V.m. Nr. 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 20. März 2019 werden ab dem 01.01.2020

**50,00 €/Kalenderjahr**

Gebühren für die Aufstellung des Berechtigungsscheins erhoben.